



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1919

211 (9.5.1919) Mittags-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-185259](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-185259)

Mannheimer General-Anzeiger

Verantwortlich: Dr. Fritz Goldbaum, Verantwortlich für Politik: Dr. Fritz Goldbaum, für Feuilleton: Hans Schlegel, für Lokal- und literarisches: Eduard Schlegel, für Kunst: Franz Krieger, für Anzeigen: Anton Geisler, Druck und Verlag: Druckerei Dr. Hans Mannheimer General-Anzeiger & Co., H. 1, Humboldt in Mannheim, Druck- und General-Anzeiger Mannheim, Postfach-Nr. 11890 Karlsruhe in Baden. — Fernsprecher vom Mannheim Nr. 7940 — 7948.

Badische Neueste Nachrichten
Amtliches Verkündigungsblatt

Anzeigenpreise: Die Hälfte, Kolonialzeitung 80 Pf., Fremd-Anzeigen und Anzeigen von Verlobungs-Geheimnissen 60 Pf., Resten Nr. 2 50. Anzeigenpreis: Freitagblatt vormitt. 6 Pf., Abendblatt nachmittags 2 Pf., für Anzeigen an bestimmten Tagen, Feilen und Ausgaben nach dem Vermerk. Anzeigenpreis in Mannheim und Umgebung monatlich Nr. 2 50 mit Frangierien, Postzeitung: Dienstag Nr. 6 42, Samstag 6 42, Sonntag 6 42, bei der Post abgeh. 6 50. Einzel-Nr. 10 Pf.

Deutschland macht Gegenanschläge.

Die Lage.

Schon die ersten 24 Stunden nach Bekanntwerden der Friedensbedingungen werden unseren Feinden und den unbetrefflichen neutralen Staaten bewiesen haben, daß mit diesem Vertrag Clemenceau, Deutschland auf immer aus der Reihe der führenden europäischen Staaten auszuschalten, eine neue europäische Krise heraufzitiert, die vielleicht schwerer werden mag als die vorübergegangene. Wir wissen, auf welchem Grunde dieses unerhörte Attentat gegen Billigkeit, Vernunft und Recht erwachsen ist. Frankreich, das siegreiche Frankreich hat nicht aufgehört Deutschland zu fürchten, es möchte sich von dieser ewigen Furcht mit Hilfe der Engländer und Amerikaner endgültig befreien und Deutschland so schwach machen, daß es sich nicht mehr erheben kann. England will nicht gestört sein in der letzten Vollendung seines Weltreiches und hat darum ein Friedenswort gütgeheißt, das Europa wiederum auf ein Jahrhundert in Haß und Hader und Feindseligkeit und Selbstzerfleischung stürzen muß. Und Wilson? Eine merkwürdig unberechenbare Größe, die uns schon so oft enttäuscht hat, daß wir kaum noch ein sicheres Urteil über sie wagen. Wir wollen abwarten, ob Wilson sich mit der nicht eben glänzenden Rolle dauernd begnügen wird, die er sich zugewiesen hat oder hat zuweisen lassen. Raum und Gelegenheit zu erfreulicherer Betätigung wird ihm ja geboten werden. Wie wir bereits gestern hier ausgeführt haben, geht die Absicht Deutschlands nicht einfach auf Ablehnen oder Annehmen, unsere Vertreter werden verhandeln, wenn es sich um wesentliche Abänderungen des Vertrages handelt, denn so wie er ist, kann und wird keine Regierung, keine Nationalversammlung, kein Volkserferendum den Frieden anerkennen und unterschreiben. Darüber darf und wird kein Zweifel aufkommen. Die Nationalversammlung, die auf Montag nach Berlin einberufen ist, wird — wie wir hoffen — in vollster oder möglichst geschlossener Befunden, daß das deutsche Volk nicht gewillt ist, sich vernichten zu lassen. Denn was anderes ist es ja nicht, was uns angetragen wird.

Der Sinn und Gang der deutschen Geschichte war, so weit möglich alles deutsche Volkstum in Europa staatlich zu einen. Jetzt will man es wieder auseinanderreiben. Wird die Clemenceau'sche Abrechnung Wirklichkeit, dann verlieren wir allein im Osten 2 1/2 Millionen Reichsdeutschen Stammes, dazu kommen Verluste an die Dänen, an die Polen, an die Tschecho-Slowaken und schließlich an die Franzosen. Das würde eine Geländeerweiterung von 6 Millionen Deutschen sein. Wir aber fordern: deutsches Land und deutsches Volk müssen unter allen Umständen deutsch verbleiben. Wir fordern das noch den Grundgedanken, die Wilson und die Alliierten so oft ausgesprochen haben. Und wir fordern weiter, daß dieses in einem großen Staat geeinte Deutschland auch alle Freiheit behalte, sich wie jede andere europäische Großmacht in der Welt zu betätigen. Wir fordern unsere Handelsflotte, wir fordern, daß das Deutsche Reich auch in Zukunft nicht von kolonialistischer Tätigkeit ausgeschlossen werde; wir fordern, wie es in einer Hamburger Entschließung heißt, daß unseren schwergewichtigen Landheeren im Ausland die völlige Bewegungsfreiheit in Handel und Wandel auf neue gewährleistet wird. Wir wollen europäische Großmacht bleiben, wie es Frankreich ist, aber wir wollen und können nicht von der Gnade Frankreichs als des europäischen Bevollmächtigten des angelsächsischen Kapitalismus leben.

Der Versailler Friedensvertrag erkennt solche Forderungen nicht an. Die europäische Mitte soll so wenig Großmachtstellung haben wie der Osten. Deutschland wird seinen Anschlag auf Europa abzuwehren. Es wird seinen Frieden zu verhandeln, der die europäische Staatenswelt, wie sie geworden ist, nicht willkürlich umwirft. Gelingt es nicht, wird eine neue europäische Krise heraufzitiert, deren schreckliche Möglichkeiten noch nicht abzusehen sind. Dann wird Deutschland suchen müssen, eine europäische oder eine Weltkonstellation herbeizuführen, die gestattet den Gewaltfrieden von Versailles zu zerreißen. Es gibt schon heute Mächte genug, die kein Interesse daran haben, daß die angelsächsische Kombination mit Frankreich als Bevollmächtigten für Europa Wirklichkeit wird.

Weitere Verhandlungen.

□ Berlin, 9. Mai. (Von unserem Berliner Büro.) Die Frage, die uns in diesen Stunden schwerster Prüfung beschäftigt, ist von der Presse schon auf eine sehr einfache Formel gebracht worden: Sollen wir ablehnen, oder sollen wir mit Anträgen und unter Protest trotzdem unterzeichnen? Ja oder nein? Diese Fragestellung entspricht dem ursprünglichen und natürlichsten Gefühl des Einzelnen in der Nation. Die Regierung hat sich einstweilen diese einfache, dem verletzten und beleidigten Gefühl entstammende Formel noch nicht zu eigen zu machen vermocht. Herr Scheidemann hat gestern im Friedensauschuß über die Bedingungen der Feinde genau so geurteilt, wie wir alle urteilen und die Versammlung ist durch den Mund des Präsidenten Gehrensbach ohne Unterschied der Partei ihm darin beigetreten. Aber auch in einem anderen Stück hat sie ihm beigestimmt. Es soll verhandelt, soll noch einmal der Versuch unternommen werden, den Feind eines Besseren zu belehren.

In diesem Sinne sind die Instruktionen, über die das Kabinett gestern in einer fünfstündigen Sitzung sich schlüssig gemacht hat, an die Delegierten in Versailles ergangen. In gleichem Sinne hat die Regierung auch selber sich festgelegt. Wir werden Gegenanschläge machen, Punkt für Punkt die Stipulationen des Vertrages mit den Wilson'schen Punkten vergleichen und im Anschluß daran ein neues Weltbild zu zeichnen versuchen, das den Deutschen wenigstens die Möglichkeit laßt, weiter zu existieren und ihr zerrüttetes Land wieder aufzubauen.

Wir wollen den Frieden, des Kampfes müde haben wir im November die Waffen niedergelegt. Um nicht über kurz oder lang eine neue Wutwelle über Europa strömen zu lassen, müssen wir uns auch jetzt noch um einen Frieden, den zu halten möglich ist und der um deswillen Dauer verheißt. In solchem Begriff werden unsere Gegenanschläge von vornherein aufzufassen sein. Herr Scheidemann hat ganz richtig gesagt: Wir wollen nicht abhandeln, wollen lediglich als ehrliche Leute, die geschlossene Verträge zu halten willens sind, verhandeln.

Was geschehen wird, wenn die Feinde unsere Gegenanschläge ablehnen, wenn das am Mittwoch überreichte Friedensinstrument im Grunde nicht wie manche noch immer hoffen wollen, ein Maximalprogramm, sondern das letzte Wort der Gegner darstellt, ist im Augenblick nicht zu sagen. Das alles liegt in der dunklen Zukunft. Vermutlich ist die Regierung zur Stunde sich selbst des Weges, den sie zu gehen haben wird, noch nicht bewußt. Ueber eines kann und muß schon heute Klarheit herrschen, und das immer wieder in das Bewußtsein der Nation einschlämmeren, ist jeden deutschen Mannes und jeder deutschen Frau Pflicht: In dieser Stunde bitterster Prüfung kann es für nur dies geben: Allen Hinst und Haer und alle Parteistreitigkeiten beiseite zu legen und sich in einmütiger imponierender Geschlossenheit hinter die Volkregierung, die die Sache des Volkes zu führen hat, zu stellen.

So ist es wohl auch anzufassen, daß sich der Reichspräsident und der Chef der Reichsregierung in zwei zündenden Rundreden an die Gesamtheit der Deutschen und daneben auch an die Stammesgenossen in dem von Zertrümmerung bedrohten Osten wenden. Einsteilen hat es erfreulicherweise den Anschein, als ob das deutsche Volk, das in den letzten Monaten bedenklich in die Irre gegangen war, unter dem gigantischen Eindruck des Augenblicks seine Haltung und seine Bestimmung wiederfindet.

Einberufung der Nationalversammlung.

□ Berlin, 9. Mai. (Von unv. Berl. Büro.) Die Nationalversammlung ist auf Montag nachmittags 3 Uhr nach Berlin einberufen worden. Unter den obwaltenden Umständen wird an eine spätere Rückkehr nach Weimar wohl nicht mehr zu denken sein. □ Berlin, 9. Mai. (Von unv. Berl. Büro.) Die demokratische Fraktion der preussischen Landesversammlung befragt gestern Abend zusammen mit angehenden Mitgliedern der Schweizerfraktion der Nationalversammlung die Friedensbedingungen der Feinde und kam einstimmig zu der Anschauung, daß diese unter allen Umständen abzulehnen wären. Die Fraktion der Nationalversammlung wird sich wohl im Laufe des Samstag mit einem in diesem Sinne gehaltenen Appell an die Wähler wenden.

Der Friedensvertrag von Versailles.

(Fortsetzung.)

Finanzielle Klauseln.

In diesem Abschnitt ist gegen Schluß noch folgender Absatz, welcher in dem in letzter Kammer veröffentlichten Text fehlte, einzufügen:

Deutschland verzichtet auf alle Rechte irgendwelcher Art für sich und seine Staatsangehörigen aus Verträgen, die die Verwaltung und Kontrolle von Kommissionen, Agenturen, Staatsbanken, sowie sonstige internationale finanzielle und wirtschaftliche Kontrollkörpern oder Verwaltungskörper in sämtlichen alliierten und assoziierten Ländern, sowie Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einschließt ihrer Verfügungen und der Gebiete des früheren Rußland. Deutschland verpflichtet sich weiter, zu Gunsten der Entente in näher bezeichneter Weise die mit der Türkei sowie der österreichisch-ungarischen Regierung abgeschlossenen Finanztransaktionen rückgängig zu machen und beständig seinen Verzicht auf seine Rechte aus den Verträgen von Bukarest, Brest-Litowsk, sowie den Jugoverträgen. Die Kommission für Wiederherstellung ist beauftragt, innerhalb eines Jahres, von der Gültigkeit des vorliegenden Vertrages an gerechnet, von Deutschland zu verlangen, daß es alle Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger in allen öffentlichen Unternehmungen, sowie in Konzessionen innerhalb Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei erwidert, ebenso in den Gebieten, die zu diesen Staaten gehören und in den Gebieten, die Deutschland oder seinen Verbündeten gehören, aber abgetreten oder auf Grund dieses Vertrages einem Verwalter übertragen sind.

Innerhalb 6 Monaten muß Deutschland sodann der Kommission für Wiederherstellung alle diese Rechte und Interessen, ebenso wie die der deutschen Regierung gebührenden Rechte und Interessen übertragen. Die betreffenden Summen werden Deutschland auf die von ihm zu leistenden Wiederherstellungen angerechnet. Deutschland hat die Pflicht, seine Staatsangehörigen hierfür zu entschädigen. Innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages muß Deutschland der Kommission für Wiederherstellung eine Liste dieser Rechte und Interessen einreichen. Die in dieser Liste nicht aufgeführten Rechte und

Interessen Deutschlands sowie seiner Staatsangehörigen sind nichtig und fallen in den Besitz der alliierten und assoziierten Regierungen. Deutschland überträgt diesen Regierungen alle seine Forderungen an Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei. Die in Gold von Deutschland zu zahlenden Summen müssen nach Wahl der Gläubiger in Pfund, Dollar, Franken, oder Lire geleistet werden. Die deutsche Regierung garantiert der brasilianischen Regierung die Rückzahlung einschließlich 5 Prozent Zinsen der beim Hause Reichsruhr deponierten Beträge, die aus Zwangsverkäufen des Staates Sao Paulo in Hamburg, Bremen, Antwerpen und Triest stammen und zwar zum Kurs der Mark von dem Tage an, an dem die Beträge hinterlegt worden sind.

Wirtschaftliche Klauseln.

Deutschland verpflichtet sich alle Maßnahmen zum Schutze der alliierten und assoziierten Länder gegen unlauteren Wettbewerb zu treffen, insbesondere gegen die Anwendung falscher Angaben über Ursprung, Art, Charakter oder besondere Qualität dieser Waren. Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verpflichtet sich Deutschland, sich den in den alliierten Ländern geltenden Gesetzen, sowie der Rechtsprechung anzupassen, die sich auf Weine oder Spirituosen beziehen. Deutschland verpflichtet sich, Staatsangehörige alliierten und assoziierter Mächte nach dem Grundsatz meistbegünstigter Nationen zu behandeln, sowohl was ihr Erwerb irgendwelcher Art wie ihr Eigentum, sowie ihre Rechte und Interessen einschließlich der Gesellschaften und Verbände, denen sie angehören, anbelangt. Deutschland verpflichtet sich die von den alliierten und assoziierten Mächten ernannten und ihm mitgeteilten Generalkonsule, Konsule, Vizekonsule und Konsulatagenten zuzulassen. Diese Verpflichtungen über Schifffahrt, Wettbewerb und Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Regierungen gelten zunächst auf 5 Jahre, falls das Konseil des Völkerbundes nicht wenigstens 12 Monate vor Ablauf dieser Zeit ihre Gültigkeit für eine neue Periode mit oder ohne Abänderung beschließt.

Der Vertrag zählt sodann diejenigen früher abgeschlossenen Verträge auf, die nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages Gültigkeit besitzen sollten und gibt Fälle an, in denen Deutschland zur Annahme neuzuschließender Verträge auch gegen seinen Wunsch gezwungen werden soll. Zur Regelung der Verzinsung der Schuld zwischen den Angehörigen feindlicher Länder wird jede der vertragschließenden Regierungen binnen 3 Monaten ein Büro zur Prüfung der Ausgleichung (Office de Verification et de Compensation) einrichten, das ausschließlich für die Leistung und den Empfang solcher Zahlungen bestimmt ist. Jede Regierung ist für Zahlung der von ihren Staatsangehörigen geschuldeten Beträge verantwortlich. Die Vorschriften dieses Artikels gelten für Zahlungen zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Ländern nur unter der Voraussetzung, daß das betreffende alliierte oder assoziierte Land binnen 6 Monate hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Die Kriegswahnsinnigen, die Deutschland in bezug auf das Eigentum, die Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte während des Krieges getroffen hat, werden umgehend listiert, falls die Liquidation noch nicht beendet ist und die Inhaber werden wieder in ihre Rechte eingesetzt.

Hingegen behalten sich die alliierten u. assoziierten Mächte das Recht vor, alles Eigentum, die Rechte und Interessen deutscher Staatsangehörigen für ihre Gebiete zurück zu behalten und zu liquidieren. Dabei gelten diejenigen nicht als deutsche Staatsangehörige, die durch diesen Vertrag die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erworben. Staatsangehörige der alliierten u. assoziierten Mächte haben das Recht auf Entschädigung für die Nachteile, die sie auf deutschem Gebiete erlitten haben. Dagegen kann jede alliierte und assoziierte Macht über die Ergebnisse des von ihr beschlagnahmten Eigentums verfügen, um Entschädigungsansprüche auf Grund dieses Vertrages zu befriedigen. Deutschland verpflichtet sich, seine Staatsangehörigen für die Liquidation oder Verschleppung ihres Eigentums in den alliierten und assoziierten Ländern zu entschädigen. Verträge zwischen den Feinden gelten als nichtig vom Beginn des Kriegsausbruchs an, ausgenommen solche Verträge, deren Ausführung eine Regierung der alliierten und assoziierten Mächte zu Gunsten eines ihrer Staatsangehörigen binnen 6 Monaten verlangt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Verträge zwischen amerikanischen, brasilianischen, japanischen, sowie andererseits deutschen Staatsangehörigen. Jede alliierte oder assoziierte Macht einerseits und Deutschland andererseits errichten binnen 3 Monaten einen gemischten Schiedsgerichtshof, zu dem jede der beiden Regierungen einen Delegierten bestimmt und zu dem ein dritter Delegierter von beiden Regierungen gemeinsam oder, falls es nötig, vom Rat des Völkerbundes oder bis zu dessen Konstituierung von Gustav Ador (Schweizerischer Bundesrat) ernannt wird. Hierauf folgen eingehende Bestimmungen über das literarische und künstlerische Urheberrecht, sowie das Patentrecht.

Bestimmungen für die europäische Politik.

Abchnitt 1: Belgien.

Artikel 31. Deutschland erkennt an, daß die Verträge von 1839 die vor dem Kriege das Regime Belgiens festlegten, nicht mehr den augenblicklichen Verhältnissen entsprechen

und erklärt sich mit der Außerkräftsetzung dieser Verträge einverstanden. Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, alle Abmachungen, wie sie auch sein mögen, anzuerkennen und zu beobachten, die die alliierten oder assoziierten Großmächte oder einige von ihnen mit der Regierung Belgiens oder der Niederlande zwecks Abhebung der genannten Verträge von 1839 abschließen werden. Wenn die formelle Zustimmung zu diesen Abmachungen oder zu einigen ihrer Bestimmungen verlangt würde, verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, sie zu geben.

Artikel 32. Deutschland erkennt die unumschränkte Herrschaft Belgiens über das gesamte strittige Gebiet von Neutral-Moresnet an.

Artikel 33. Deutschland verzichtet zu Gunsten Belgiens auf Recht und Rechtstitel auf das Gebiet Preussisch-Moresnet, das westlich von der Linie Lüttich-Nachen gelegen ist. Der Teil der am Rande dieses Gebietes verlaufenden Strecke wird Belgien gehören.

Artikel 34. Deutschland verzichtet ferner zu Gunsten Belgiens auf alle Rechte und Rechtstitel über die Gebiete, welche die Distrikte Eupen und Malmedy umfassen. Während der 6 Monate, die auf die Inkraftsetzung dieses Vertrages folgen, werden durch die belgischen Behörden in Eupen und Malmedy Listen aufgelegt werden. Die Einwohner der genannten Gebiete werden das Recht haben, darin schriftlich ihrem Wünsche Ausdruck zu geben, ob dieses Gebiet ganz oder teilweise unter deutscher Oberherrschaft erhalten werden soll. Der belgischen Regierung steht es zu, das Resultat dieser Volksabstimmung zur Kenntnis der Liga der Nationen zu bringen, deren Entscheidung Belgien von vornherein anzunehmen verpflichtet ist.

Artikel 35. Eine Kommission, bestehend aus sieben Mitgliedern, von denen die alliierten und assoziierten Großmächte fünf ernennen, Deutschland und Belgien je eines, wird vierzehn Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages eingesetzt, um an Ort und Stelle die Grenzlinien zwischen Deutschland und Belgien festzusetzen. Hierbei soll der wirtschaftlichen Lage und den Verbindungswegen Rechnung getragen werden. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind für die daran beteiligten Parteien verbindlich.

Artikel 36. Sobald die Uebertragung der Oberherrschaft über diese Gebiete endgültig sein wird, werden alle in diesem Gebiet wohnenden Deutschen unter Ausschluß der deutschen Nationalität vollrechtlich die belgische Nationalität endgültig erworben haben. Jedoch werden deutsche Untertanen, die sich nach dem 1. August 1914 dort ansiedelten, die belgische Nationalität nur mit Genehmigung der belgischen Regierung erwerben können.

Artikel 37. Während zweier Jahre nach der endgültigen Uebertragung der Souveränität über die Gebiete kraft dieses Vertrages jugendlichen Gebiete können deutsche Staatsangehörige über 18 Jahre, welche in diesem Gebiet ansässig sind, für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren. Die Option des Ehemannes hat diejenige der Frau, die Option der Eltern diejenige ihrer Kinder unter 18 Jahren zur Folge. Personen, welche das hier vorgesehene Optionsrecht ausüben wollen, müssen in den darauffolgenden 12 Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen. Es wird ihnen freistehen, den Immobilienbesitz, welchen sie in den von Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten. Sie können ihren Mobilienbesitz aller Art mitnehmen und haben infolgedessen keinerlei Ausreisegeld oder Einreisegeld zu bezahlen.

Artikel 38. Die deutsche Regierung wird unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Titel und Dokumente aller Art, welche die Zivil-, Militär-, Finanz-, Justiz-, sowie jede andere Verwaltung des unter belgische Oberherrschaft gestellten Gebietes betreffen, ausändigen. Die deutsche Regierung wird außerdem der belgischen Regierung die Archive und alle Dokumente, welche die deutsche Verwaltung während des Krieges den öffentlichen belgischen Verwaltungen, namentlich aus dem Ministerium des Auswärtigen in Brüssel, entnommen hat, zurückertatten.

Artikel 39. Das Verhältnis und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, die Belgien auf Grund der ihm abgetretenen Gebiete zu erfüllen hat, werden nach Artikel 254 und 256 des 9. Teiles betreffend die finanziellen Klauseln geregelt.

Abchnitt 3: Luxemburg.

Artikel 40. Deutschland verzichtet hinsichtlich des Großherzogtums Luxemburg auf den Nutzen aller zu seinem Vorteil abgeschlossenen Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847, 20. und 26. Oktober 1855, 13. August 1866, 21. und 11. Mai 1867, 10. Mai 1871, 11. Juni 1872, 11. November 1902, sowie aller aus diesen Verträgen folgenden Konventionen. Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg vom 1. Januar 1919 an aufgehört hat, einen Bestandteil des deutschen Zollvereins zu bilden. Es verzichtet auf alle Rechte auf den Betrieb der Eisenbahnen und schließt sich der Abschaffung des Neutralitäts-Regimes des Großherzogtums an. Deutschland nimmt im Voraus alle von den alliierten und assoziierten Mächten bezüglich Luxemburgs abgeschlossenen internationalen Abmachungen an.

Artikel 41. Deutschland verpflichtet sich, das Großherzogtum Luxemburg auf das Ertragen, welches ihm von den hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächten gestellt werden wird, die Vorteile und Rechte genießen zu lassen, welche in wirtschaftlicher Hinsicht und in Hinsicht auf Transport und Luftschiffahrt zu Gunsten der besagten Mächte oder ihrer Untertanen durch den vorliegenden Vertrag festgesetzt werden.

Abchnitt 3: Linkes Rheinufer.

Artikel 42. Es ist Deutschland untersagt, Festungen zu unterhalten oder zu bauen, sei es auf dem linken Rheinufer, sei es auf dem rechten Ufer westlich von einer 50 Kilometer östlich von diesem Flusse gezogenen Linie.

Artikel 43. In der laut Artikel 42 definierten Zone sind Unterhaltung oder Zusammenziehung bewaffneter Kräfte, sei es stänbig oder zeitweilig, sowie militärische Manöver irgend welcher Art und alle materiellen Leistungen für eine Mobilisation gleichfalls verboten.

Artikel 44. Im Falle, daß Deutschland, auf welche Art es auch sei, den Vorschriften der Artikel 42 und 43 zuwiderhandeln sollte, wird dies als feindlicher Akt gegenüber den Signatarmächten des Vertrages bezeichnet und als friedensstörend angesehen.

Abchnitt 4: Saarrevier.

Artikel 45. Als Ersatz für die Verzinsungen der Kohlenbergwerke Nordfrankreichs und als Abschlagszahlung auf die

von Deutschland als Kriegentschädigung zu zahlenden Summen überträgt Deutschland an Frankreich den vollständigen und unbeschränkten, von allen Schulden und Lasten freien Besitz mit dem ausschließlichen Recht auf Eigenausbeutung der im Saarrevier gelegenen Kohlengruben, wie sie im Artikel 48 begrenzt sind.

Artikel 46. Um das Recht und Wohlergehen der Bevölkerung sicher zu stellen und Frankreich das unumschränkte Ausbeutungsrecht der Gruben zu garantieren, nimmt Deutschland die Dispositionen der Artikel 1 und 2 des beigefügten Anhangs an.

Artikel 47. Um in angebrachter Zeit einen endgültigen Status des Saarbeckens, unter der Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung festzusetzen, nehmen Frankreich und Deutschland die Maßnahmen des 3. Kapitels des nachstehenden Anhangs an.

Artikel 48. Die Grenze des Saarbeckens folgendermaßen: Im Süden und Südosten durch die Grenze mit Frankreich wie in diesem Vertrag festgesetzt, im Nordwesten und Norden durch eine Linie, welche der nördlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Metz folgt von dem Punkt an, wo sie sich von der französischen Grenze löst bis zu dem Punkte, wo sie die Verwaltungsgrenze schneidet, welche die Gemeinde Saar-Hölbach von der Gemeinde Britten trennt. Dann längs dieser Gemeindegrenzen nach Süden, bis sie die Verwaltungsgrenze des Kantons Metz trifft, dann der Ranton Metz mit Ausnahme der Gemeinde Britten in das Gebiet des Saarbeckens fällt. Dann längs der nördlichen Verwaltungsgrenze des Kantons Metz und Hainstadt, welche dem Gebiet des Saarbeckens einverleibt sind, sodann auf eine Einanderfolge durch die Verwaltungsgrenze, welche die Kreise Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel von dem Kreise Metz und Trier und dem Fürstentum Birkfeld trennen bis zu einem Punkt, welcher etwa 500 Meter nördlich von dem Dorfe Fursweiler liegt, höchster Punkt Metzberg, nördlich und östlich von den letzten oben bestimmten Punkten bis zu einem Punkt, welcher etwa 3 1/2 Km. ost-nordöstlich von St. Wendel liegt; n. zwar durch eine an Ort u. Stelle festgesetzte Linie, welche östlich von Fursweiler, westlich von Keschberg, östlich von den Höhen 418 und 329 (südlich von Keschberg) westlich von Leiterweiler, im Nordosten der Höhe 464, sodann nach Süden längs der Wegammlinie bis zu ihrem Treffpunkt mit der Verwaltungsgrenze des Kreises Kusel verläuft. Von da nach Süden durch die Grenze des Kreises Kusel, dann die Grenze des Kreises Homburg, nach Südosten bis zu einem Punkt, welcher etwa 1000 Meter westlich von Dändweiler liegt, von da bis zu einem Punkte, welcher etwa 1 Km. südlich von Hornbach liegt, eine an Ort und Stelle festzulegende Linie, welche über die Höhe 424 (etwa 1 Km. südwestlich von Dändweiler) über die Höhe 363 (Fuchsberg), 322 (südwestlich von Waldmoor), dann westlich von Jägersburg und Erbach verläuft, dann Homburg umfließt, indem sie über die Höhen 361 (etwa 2 1/2 Km. ostnordöstlich von der Stadt), 342 (etwa 2 Km. südlich von der Stadt), 367 (Schwienberg), 356 und 350 (etwa 1 1/2 Km. südlich von Schwienberg) verläuft, dann südlich von den Höhen 322 und 333, etwa 2 Km. östlich von Wehenheim, 2 Km. östlich von Limbach hinzieht, im Osten die Geländewelle umgeht, über die Straße Limbach-Boedweiler verläuft, derartig, daß obige Straße ins Saargebiet fällt unmittelbar im Norden der Abzweigung der beiden Straßen von Boedweiler und Altheim verläuft, welche 2 Km. nördlich von Altheim liegt, dann unter Ausschluß von Ringweilerhof und einschließlich Höhe 322 die französische Grenze an dem Bogen erreicht, welchen sie etwa 1 Km. südlich von Hornbach bildet.

Ein Ausschuss von 5 Mitgliedern, deren eines von Frankreich, eines von Deutschland, 3 vom Räte der Gesellschaft der Nationen ernannt werden, welcher Angehörige anderer Mächte wählen wird, wird 14 Tage nach Inkrafttreten des Vertrages gebildet werden, um an Ort und Stelle den Verlauf der oben beschriebenen Grenze festzulegen. Wo dieser Verlauf mit den Verwaltungsgrenzen nicht zusammenfällt, wird der Ausschuss bemüht sein, sich dem beschriebenen Verlauf zu nähern, wobei nach Möglichkeit die wirtschaftlichen und örtlichen Interessen und die bestehenden Kommunal- und Gemeindegrenzen berücksichtigt werden. Die Beschlüsse dieses Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die beteiligten Parteien verbindlich.

Artikel 49. Deutschland verzichtet zu Gunsten der Gesellschaft der Nationen, welche hier als Fideikommissar betrachtet wird, auf die Regierung des oben spezifizierten Territoriums. 15 Jahre nach Inkrafttreten wird die Bevölkerung beauftragt, die Souveränität bekannt zu geben, unter welche sie gestellt zu werden wünscht.

Artikel 50. Die Bestimmungen, nach denen die Abtrennung der Bergwerke des Saarbeckens bewerkstelligt wird, sowie die Maßnahmen zur Herstellung und Achtung von Recht und Wohlfahrt der Bevölkerung wie der Regierung des Gebietes und desgleichen die Bedingungen für die vorgesehene Volksabstimmung werden in dem anliegenden Anhang festgelegt, welcher als integrierender Bestandteil dieses Vertrages betrachtet werden soll, den Deutschland anzunehmen erklärt.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages erweist der französische Staat den vollen unbeschränkten Besitz aller Kohlenlagerungen im Saarbecken und ist berechtigt, die Bergwerke auszubeuten oder das Ausbeutungsrecht ohne vorherige Ermächtigung oder Formalitäten dritten Personen abzutreten, gleichgültig, ob es sich um den Besitz Preußens, Bayerns oder anderer Staaten, von Gesellschaften oder Privatpersonen handelt. Bei den im Betrieb befindlichen Bergwerken bezieht sich die Eigentumsübertragung an den französischen Staat auf alle Nebenanlagen der Bergwerke, sowohl auf die Krastlagen, auf die Anlagen für Kohl- und Nebenprodukte, auf Verbindungsanlagen, Gelände, Gebäude, Krankenhäuser, als auch auf Borräte aller Art, Archive und Pläne. Die Eigentumsübertragung bezieht sich auf die Ausstände für Lieferungen vor der Besignahme durch Frankreich, nach Unterzeichnung des Friedensvertrages, sowie auf Kundenanfragen, welche durch den französischen Staat garantiert werden. Die Besignierung durch den französischen Staat erfolgt frei von allen Schulden und Lasten. Den Rechten des Bergwerkpersonals an der Alters- und Invalidenrente wird durch die Eigentumsübertragung kein Abbruch getan, jedoch muß Deutschland dem französischen Staat die

materiellen Reserven der vom Personal erworbenen Rechte anshändigen.

Der Wert des dem französischen Staate abgetretener Besitzes wird durch den Wiedergutmachungsausschuß, welcher lt. Teil 8 dieses Vertrages vorgelesen ist, festgesetzt. Dieser Wert wird in das Konto der Wiedergutmachung eingelegt. Deutschland muß die Eigentümer oder Interessenten entschädigen.

Weitere Abmachungen sehen fest, daß keinerlei Eisenbahn- oder Kanalarise deutscherseits festgesetzt werden dürfen, welche den Transport des Personals, der Bergwerkserzeugnisse oder Rohstoffe für ihre Betriebe produzieren können. Frankreich ist berechtigt, alle Verbindungsmittel unbehindert und frei zu benutzen und auszuweichen, soweit das für die Bewirtschaftung notwendig ist. Frankreich kann für Geländeerwerbungen zum Zwecke der notwendigen Bewirtschaftung der Bergwerke und Nebenanlagen die Durchführung der deutschen Bergwerksgesetze und Reglements, welche vorbehaltlich der im Kriege getroffenen Maßnahmen am 11. 11. 18 in Kraft waren, beanspruchen. Die Verteilung der Schäden an den Immobilien infolge von Ausbeutung der Bergwerke und Nebenanlagen wird gemäß den deutschen Bergwerksgesetzen geregelt.

Die Bewirtschaftung der Nebenanlagen erfolgt gemäß den deutschen Gesetzen und Reglements, welche, abgesehen von reinen Kriegsmassnahmen, am 11. 11. 18 in Kraft waren.

Das Arbeiterrecht wird laut der deutschen Gesetzgebung, welche am 11. 11. 18 in Kraft war, beibehalten. ausländische Arbeitskräfte dürfen unbehindert verworben werden. Die Beiträge der Bergwerke zum örtlichen Budget des Saarbeckens und zu den Gemeindesteuern wird im Verhältnis des Wertes der Bergwerke zum steuerpflichtigen Gesamtvermögensbesitz des Beckens festgesetzt. Der französische Staat kann Schulen, Krankenhäuser, Arbeiterhäuser und andere Wohlfahrtsanstalten gründen und erhalten. Der französische Staat kann nach freiem Gutdünken die Bergwerkserzeugnisse verteilen, ausführen und ihren Preis festsetzen. Jedoch verpflichtet sich die französische Regierung den örtlichen Verbrauch nach Maßgabe des Verbrauches des Jahres 1913 zu befriedigen.

Die Regierung des Saarbeckens wird einer Kommission übertragen, welche die Gesellschaft der Nationen repräsentiert. Diese Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Räte der Gesellschaft der Nationen ernannt werden und umfasst 1 Franzose, 1 Nichtfranzose, welcher aus dem Gebiet des Saarbeckens stammt und dort wohnt, sowie aus 3 Mitgliedern, welche anderen Ländern als Frankreich und Deutschland angehören. Sie werden auf 1 Jahr gewählt, können wieder gewählt werden oder können von dem Räte der Gesellschaft der Nationen abgesetzt oder ersetzt werden, welcher ihr Gehalt festsetzt, welches aus dem Einkommen der Gebiete bestritten wird. Der Präsident dieser Regierungsausschusses wird vom Räte der Gesellschaft der Nationen aus den Kommissionsmitgliedern für 1 Jahr ernannt und kann wieder ernannt werden. Der Präsident erfüllt die Funktionen eines Exekutivorgans des Ausschusses. Der Regierungsausschuß besitzt im Saarbecken alle Machtbefugnisse, welche früher Deutschland, Preußen oder Bayern besaßen und verwaltet den Betrieb der Eisenbahnen, Kanäle und öffentlichen Dienste. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Deutschland stellt der Regierung des Saarbeckens alle amtlichen Dokumente und Archive betr. des Saarbeckens zur Verfügung. Der Regierungsausschuß hat die volle Kognition aller Besichtigungen der deutschen Regierung oder der Regierungen der deutschen Bundesstaaten im Saarbecken. Ein geschäftlicher Ausschuss, in dem der Regierungsausschuß des Saarbeckens und der deutschen Eisenbahnen vertreten sind, wird das rollende Material in billiger Weise verteilen. Die Gesetze, welche am 11. 11. 18 in Kraft waren, bleiben bestehen. Änderungen bedürfen der Befragung Frankreichs. Die bestehenden Gerichte bleiben erhalten. Als Appellationsgericht zur Statuierung über Fragen, in welchen die bestehenden Gerichte nicht zu erkennen haben, wird ein besonderer Gerichtshof gebildet.

Die angelegliche Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckens wird durch die bevorstehenden Maßnahmen nicht betroffen. Die religiösen Freiheiten, Schulen, Synagogen und örtliche Vereinigungen bleiben bestehen. Das Stimmrecht für die örtlichen Vertretungen wird ohne Unterschied des Geschlechtes jedem Einwohner von über 20 Jahren zuteil. Es gibt keinerlei Militärpflicht im Saarbecken. Der Bau von Befestigungen ist verboten. Die örtliche Gendarmerie wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung organisiert. Das Saarbecken wird dem französischen Zollregime unterstellt. Die Metallerzeugnisse und Kohlen des Saarbeckens die nach Deutschland gehen, sowie die deutsche Ausfuhr der Industrie im Saarbecken sind ausfuhrsfrei. Die Durchfuhr von Bodenerzeugnissen und Fabrikaten des Beckens nach Deutschland und deutscher Erzeugnisse durch das Saarbecken zur Einfuhr nach Deutschland, sowie die Einfuhr deutscher Artikel in das Saarbecken für den örtlichen Bedarf sind zollfrei.

Frankreich und Deutschland erkennen an, daß jeder Streitfall den Ausschuss unterbreitet wird, dessen Beschluß für beide Länder verbindlich ist. Nach 15 Jahren erfolgt eine Volksabstimmung teilweise oder gemeindeweise über folgende 3 Alternativen: Beibehaltung des durch diesen Vertrag geschaffenen Regimes, Vereinigung mit Frankreich, Vereinigung mit Deutschland. Falls das durch diesen Vertrag geschaffene Regime beibehalten wird, verzichtet Deutschland jetzt schon zu Gunsten der Gesellschaft der Nationen auf seine Souveränität. Falls die Vereinigung mit Deutschland beschlossen wird, verpflichtet Deutschland sich, Frankreich alle Rechte und Rechtstitel abzutreten. Bei der Wiedervereinigung mit Deutschland wird die Gesellschaft der Nationen die Wiedervereinigung Deutschlands in die Regierung des Gebietes beizubehalten. In diesem letzteren Fall werden alle Eigentumsrechte Frankreichs auf die Bergwerke von Deutschland, in Höhe von 100 Millionen, zurückerstattet. Sachverständige, welche von Deutschland, Frankreich und der Gesellschaft der Nationen ernannt werden, werden den Preis festsetzen. Falls 6 Monate nach dem Beschluß der Sachverständigen den Preis nicht bezahlet kann, wird das Gebiet endgültig Frankreich gehören. Bei dem Rücklauf durch Deutschland sind Frankreich und seine Staatsangehörigen berechtigt, die für ihren Bedarf notwendigen Kohlenmengen in dem Becken zu kaufen.

Der letzte 6. Abschnitt erklärt, daß die vertragsschließenden Teile in Anerkennung der moralischen Pflicht und dem von Deutschland 1871 bezugenen Unrecht gegen das Recht Frankreichs und gegen den Willen der Bevölkerung Elsaß-

Lothringens sich darüber einig sind, daß Elsaß und Lothringen seit dem 1. November 1918 der französischen Souveränität unterstellt sind. Die Bestimmungen der Verträge über die Festsetzung der Grenzen von 1871 treten wieder in Kraft. Deutschland muß Frankreich alle auf Elsaß und Lothringen bezüglichen Archive, Register, Pläne und Dokumente ausständigen. Die Wahrung der Interessen der Einwohner Elsaß-Lothringens betreffs ihres bürgerlichen, ihres Handels- und der Ausübung ihres Berufes werden durch Sonderbestimmungen zwischen Frankreich und Deutschland erfolgen.

Deutschland verpflichtet sich, alle im nachfolgenden Anhang festgesetzten Regeln betreffend die Staatsangehörigkeit der Einwohner oder der aus diesen Gebieten stammenden Personen anerkennen und anzuwenden. Elsaß-Lothringen kehrt frei von allen Staatsschulden zu Frankreich zurück. Frankreich ergreift Besitz von allen Gütern und Eigentum des deutschen Reiches in der deutsche Staaten in Elsaß-Lothringen ohne einen der betreffenden Staaten beizuhelfen zu müssen. Die Kröngrüter und der Privatbesitz des Kaisers und der früheren Herrscher Deutschlands fallen unter die Bestimmung. Deutschland darf durch keinerlei Maßnahme deutsches Geld, welches bei Friedensabschluss Kurswert hat und im Besitz der französischen Regierung ist, entwerten. Ein Sonderabkommen wird die Rückzahlung der außergewöhnlichen Kriegsausgaben in Mark, welche Elsaß-Lothringen für Rechnung des deutschen Reiches vorgenommen hat, wie die Unterstützungen an Familien von Mobilisierungen und Requisitionen, regeln. Frankreich erhebt für eigene Rechnung die Steuern, welche vor dem 11. November 1918 noch nicht eingezogen waren. Die Durchführung der Finanzhaushalts betreffend Elsaß-Lothringen, gemäß den verschiedenen Waffenstillstandsabkommen, müssen von Deutschland übernommen werden. Deutschland übernimmt alle Militär- und Zivilpersonen, welche am 11. November 1918 in Deutschland fällig waren, die aus dem deutschen Reichshaushalt bestritten wurden.

Innerhalb drei Wochen nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages werden die Häfen von Straßburg und Kehl vom Standpunkt der Ausnutzung auf 7 Jahre zu einem einheitlichen Organismus konstituiert, ihre Verwaltung übernimmt ein von der Zentralkommission für den Rhein ernannter Direktor französischer Staatsangehörigkeit. In beiden Häfen werden Freizeite errichtet. Mobilitäten zur Organisation, besonders die finanziellen, werden durch ein deutsch-französisches Sonderabkommen festgesetzt. Zum Kehler Hafen gehören die notwendigen Bahnanlagen, Kais, Hallen, Speicher und Kräne. Nach Ablauf des 4. Jahres kann Frankreich eine jährliche Verlängerung des Abkommens im Hinblick auf weitere Arbeiten im Straßburger Hafen anfordern. Die Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen gehen in französische Besitz über. Auf 5 Jahre werden die Eisenbahnen Elsaß-Lothringens jedoch nach Deutschland eingeleitet, Frankreich behält sich die Kontingenzierung dieser Einfuhr vor. Die französische Regierung ist berechtigt, zulässig jede Beteiligung an der Verwaltung und Bewirtschaftung auf öffentlichen Gebieten, wie Eisenbahnen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, Bergwerken, Steinbrüchen, Metallwerken usw., zu verbieten.

Die französische Regierung ist berechtigt, alle Befestigungen, Rechte und Interessen, welche deutsche Staatsangehörige oder von Deutschland kontrollierte Gesellschaften am 11. 11. 1918 in Elsaß-Lothringen besaßen, zu liquidieren. Deutschland muß seine Angehörigen unmittelbar entschädigen. Die Verträge, welche durch den Waffenstillstand unterbrochen worden sind, bleiben mit Ausnahme derer in Kraft, welche Frankreich im allgemeinen Interesse binnen sechs Monate nach Vertragsunterschrift kündigt.

Alle Gerichtsurteile ziviler und kommerzieller Art vom 8. 8. 1914 an, welche von den Elsaß-Lothringischen Gerichten gestellt wurden und vom 11. 11. 1918 ihre Rechtskraft erwarten, bleiben rechtskräftig. Alle seit dem 8. 8. 1914 wegen politischer Verbrechen oder Vergehen von den deutschen Gerichten gegen Elsaß-Lothringer gefällten Urteile sind ungültig, es schließt alle Fälle des Reichsgerichts nach dem 11. 11. 18. Die Berufungen beim Reichsgericht gegen die Beschlüsse der Elsaß-Lothringischen Gerichte sind suspendiert. Der folgende 6. Abschnitt über Österreich-Ungarn enthält nur einen einzigen Artikel, welcher lautet: Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs an und wird sie in den durch diesen Vertrag festgelegten Grenzen als unabhängig und freie Rechte respektieren, sofern nicht der Rat der Gesellschaft der Nationen einem anderen Verhalten zustimmt. Der 7. Abschnitt beschäftigt sich mit dem sächsisch-polnischen Saate, dessen Unabhängigkeit Deutschland anerkennt, und für die autonome ruthenischen Gebiete bildet von den Karpaten mitabgetrennt soll.

Die Grenze zwischen Deutschland und den Tschecho-Slowaken soll die am 8. 8. 14 vorhandene Grenze gegen Österreich-Ungarn bilden. Deutschland verzichtet auf den Teil des schlesischen Gebietes, der zwischen der alten österreichisch-deutschen Grenze und der Linie liegt, die von einem Punkte an der Oder oder unmittelbar südlich von der Eisenbahnlinie Ratibor-Oder ausgeht und sich nach Nordwesten wendet, indem sie westlich von Granowitz und östlich von Ratibor vorbeiläuft, sodas sie die alte österreichische Grenze im äußersten Südosten, im ungefähr 8 Km. westlich von Böblich gelegenen Übergang erreicht. Deutsche Staatsangehörige, die auf der Linie und nördlich davon auf dem Territorium von Deutschland an den tschecho-slowakischen Staat abgetretenen Gebiete wohnen, erwerben die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit. Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrages bleibt den deutschen Staatsangehörigen von über 18 Jahren die Option vorbehalten.

Der Abschnitt 8 beschäftigt sich mit Polen, dessen Unabhängigkeit Deutschland ebenfalls anerkennt und dessen Grenzen bereits im weitesten Teile festgesetzt sind. Polen verpflichtet sich, Palonen und Deutschen aus Ostpreußen, oder solche mit Bestimmung nach Ostpreußen, dieselben Durchfahrtsrechte wie seinen Staatsangehörigen zu gewähren. Deutsche Staatsangehörige, die vor dem 1. Januar 1908 in Polen anständig waren, erwerben sich ipso facto die polnische Staatsangehörigkeit. Innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages bleibt den deutschen Staatsangehörigen die Option vorbehalten. Die Beteiligung Polens an den finanziellen Lasten des deutschen Reiches und Preußen wird unter der Finanzverwaltung im 9. Teil geregelt. Eine Aufrechnung der Aufwendungen für die deutsche Kolonisation in Polen findet nicht statt. Gebäude, Wälder und anderer Staatsbesitz, die ehemals dem Königreich Polen gehörten, müssen den Polen frei von allen Lasten zurückgestellt werden.

Der 9. Abschnitt betrifft Ostpreußen und setzt fest, daß in der Zone zwischen der im Friedensvertrag festgesetzten Grenze Ostpreußens und der nachfolgend beschriebenen Linie die Einwohner sich durch Abstammung entscheiden sollen, welchen Staaten sie angeschlossen zu werden wünschen. Diese Linie

verläuft längs der Ost- und Nordgrenze des Regierungsbezirks Allenstein bis zu deren Zusammenreffen mit der Grenze zwischen den Kreisen Oletzko und Angerburg und von da längs der Nordgrenze des Kreises Oletzko bis zu deren Zusammenreffen mit der alten Grenze Ostpreußens.

14 Tage nach Inkrafttreten des Friedensvertrages sollen die deutschen Truppen und die deutschen Behörden aus dieser Zone zurückgezogen werden. Eine internationale Kommission von 8 Mitgliedern übernimmt die Verwaltung und trifft Vorkehrungen für die Abstimmung, deren Einzelheiten noch festgesetzt werden. Dem Wunsch der Einwohner soll ebenso wie der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortsteile Rechnung getragen werden. In den Kreisen Stuhm, Rosenberg und Marienburg, östlich von der Noga, sowie in Marienort der östlich von der Weichsel sollen die Einwohner durch Abstimmung nach Gemeinden zu erkennen geben, ob sie zu Polen oder Ostpreußen gehören wollen.

Die alliierten und assoziierten Großmächte werden die Grenze in dieser Gegend so festsetzen, daß Polen über jenen Abschnitt der Weichsel die volle und ganze Kontrolle verbleibt, wobei das östliche Ufer auf einen solchen Abstand, wie er für die Regulierung und Melioration nötig ist, eingegriffen sein soll. Ein Vertrag zwischen Deutschland und Polen soll Deutschland die volle Rechtigkeit des Eisenbahnverkehrs zwischen dem übrigen Deutschland und Ostpreußen durch polnisches Gebiet und andererseits Polen gleiche Erleichterungen für seine Verbindungen mit der freien Stadt Danzig sichern.

Abchnitt 10 ist überschrieben: Memel und bestimmt für Deutschland zu Gunsten der alliierten und assoziierten Großmächte auf das Gebiet zwischen Ostsee und der Nordostgrenze Ostpreußens, wie sie im Friedensvertrag festgesetzt ist und den alten Grenzen zwischen Deutschland und Rußland, zu verzichten.

Der 11. Abschnitt bestimmt den Verzicht Deutschlands auf das Gebiet, welches rechts von der Ostsee nach Süden bis zum Treffpunkt der Hauptschiffahrtswege, der Nogat und Weichsel, der Grenze Ostpreußens, wie sie im gegenwärtigen Vertrag festgesetzt ist, von da dem Hauptschiffahrtswege der Weichsel landwärts bis zu einem Punkte ungefähr 6 Kilometer und 5 Kilometer nördlich von der Dirschauer Brücke, von da nordwestlich und bis in Höhe von 5,1 Kilometer 500 Meter südlich von der Kirche in Gütlland eine im Gelände zu bestimmende Linie, von da nach Westen bis zu dem von der Grenze des Kreises Bircenat gebildeten Vorsprunges 8 Kilometer 500 Meter nordwestlich von Schöndel, eine Linie die zwischen Wühlhauk im Süden und Vambeth im Norden verläuft, von da nach Westen der Grenze des Kreises Bircenat bis zu der Weichsel, welche die sechs Kilometer nordwestlich von Schöndel nach von da aus bis zu einem Punkte in der Mittellinie des Lanfener Sees, eine Linie verlaufend nördlich von Reulitz und Schatow und südlich von Berentshütte und Ranken, von da die Mittellinie des Lanfener Sees bis zu einem Nordende, von da aus bis zum Ende des Wolgastener See eine in dem Raume zu ziehende Linie, von da die Mittellinie des Postener Sees bis zu seinem Nordende; von da gegen Nordosten bis zu Punkt ungefähr 1 Kilometer südlich von der Kirche in Kollleben, wo die Eisenbahn Danzig-Neustadt den Bach überquert, eine Linie südlich von Kamelien, Rissau, Fildin, Wattern und der Schärei, im Nordwesten von Neudorf, Hoch- und Klein-Keipn, Krenberg und den Städten Oliva und Joppot und von da den Bau des oben erwähnten Sees bis zur Ostsee.

Danzig soll eine freie Stadt unter dem Schutze der Gesellschaft der Nationen werden. Ein von den alliierten und assoziierten Großmächten ernannter Oberkommissar soll in Danzig seinen Sitz haben. Durch eine besondere Konvention zwischen Polen und der freien Stadt Danzig soll Danzig innerhalb der polnischen Volksgrenze verkehrt und für die Einrichtung eines Freigebietes im Hafen gesorgt werden, ferner Polen der freie Gebrauch aller Danziger Gewässer und für Einrichtungen für die Ein- und Ausfuhr, sowie die Kontrolle der Verwaltung der Weichsel und des gesamten Eisenbahnnetzes innerhalb der freien Stadt auch die postalischen und telegraphischen Verbindungen zwischen Polen und dem Hafen von Danzig gesichert werden.

Alle in der auswärtigen Angelegenheiten der freien Stadt Danzig, sowie diejenigen ihrer Angehörigen in fremden Ländern durch die polnische Regierung wahrgenommen werden. Die in Danzig anwesenden deutschen Staatsangehörigen sollen ipso facto die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und die Danziger Staatsangehörigkeit erhalten. Die Option für Deutsche über achtzehn Jahre innerhalb zweier Jahre wird vorbehalten. Alles Eigentum des Reiches oder deutscher Staaten auf dem Danziger Gebiet geht an die verbündeten Großmächte über, die es entweder an Danzig oder Polen überweisen können.

Der 12. Abschnitt, überschrieben „Schleswig“ bestimmt: Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird entsprechend den Wünschen der Bevölkerung festgesetzt. Nördlich einer von Osten nach Westen gerichteten Linie, ausgehend von Schleiwinde, südlich von der Lötjeninsel und dem Laufe der Schlei stromauf folgend, die Schlei verlassend und sich nach Süden wendend, sodas sie südlich von Schleswig, Haadeby und Rindorf im Nordwesten von Jöhrdorf vorbeizieht, die Rindorf-Linie nordwestlich von Jagel erreichend, dem Laufe der Rindorf-Linie folgend, dem Laufe der Treene bis zu einem Punkt nördlich von Friedrichstadt vorbeigehend und dem Laufe der Eider bis zur Nordsee folgend, sollen die Bewohner des bisherigen Reichsgebietes zur Abstimmung schreiten.

Die deutschen Behörden haben 10 Tage nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Zone nördlich von obiger Linie zu räumen. Die A- und S-Rolle werden aufgelöst. Eine internationale Panzerkommission, darunter ein Schwede und ein Norweger, übernimmt die Verwaltung. Offiziere und Soldaten der deutschen Armee und der beteiligten Zone müssen zur Abreise zugelassen werden. In der Zone nördlich der Linie, die von der Altona nach Wedden und nördlich bis Soll verläuft, soll innerhalb 3 Wochen nach der Abreise durch die deutschen Behörden abgehandelt werden.

Ergibt die Abstimmung den Wunsch nach der Vereinigung mit Dänemark, so soll die dänische Regierung zur unmittelbaren Befreiung berechtigt sein. Südlich dieser Linie bis zu einer Linie, ausgehend ungefähr 13 Kilometer östnordlich Flensburg, sodann nach Südwesten zwischen Oversee und Großfeld, weiter nach Westen bis Wanderscop, weiter nach Südwesten bis Kollund, sodann nach Nordwesten bis Schauerup und südlich von Jöhr und Anrum verlaufend, soll spätestens 5 Wochen nach der Abstimmung, im vorauszubestimmten Abschnitt abgehandelt werden. In der dritten Zone zwischen dieser Linie und der Linie Schlei-Mündung-Eider-Mündung soll 2 Wochen nach der Abstimmung im zweiten Abschnitt abgehandelt werden. Eine Kommission aus 7 Mitgliedern, darunter ein Däne und ein Deutscher, soll 14 Tage nach der Abstimmung, dem Ergebnis entsprechend, die Grenzlinien be-

stimmen. Alle Bewohner der an Dänemark zurückfallenden Gebiete erwerben ipso facto die dänische Nationalität, doch bleibt die Option während zweier Jahre vorbehalten. Die finanziellen Verhältnisse werden entsprechend den Finanzhaushalts des Friedensvertrages geregelt. (Fortsetzung folgt)

Aus Stadt und Land.

Deutsche liberale Volkspartei

- hat für die Stadtverordnetenwahlen folgende Liste aufgestellt:
1. Darrmann, Adolf, Schuhwarenhandl., Mannheim, D 8, 12.
 2. Baffermann, Julie, Frau, Mannheim, L 10, 18.
 3. Wittsch, Dr. Paul, Direktor der Ingenieurschule, Mannheim, M 6, 18.
 4. Haas, Ludwig, Hauptlehrer, Mannheim, Rameystraße 18.
 5. Weisner, Dr. Hugo, Staatsanwalt, Mannheim, B 6, 1a.
 6. Bernath, Dr. Maria, Direktorin der Sozialen Frauenschule, Mannheim, L 8, 1.
 7. Strog, Hugo, Fabrikdirektor, Mannheim, Otto-Beckstr. 48.
 8. Reutlinger, Gustav Adolf, kaufmännischer Beamter, Mannheim, Parkring 37.
 9. Rath, Ludwig, Stadtpfarrer, Rheinau, Schwabenheimerstr. 26.
 10. Boehring, Hans, Frau, Mannheim, L 9, 1a.
 11. Lorenz, Ernst, Landwirt u. Ortsrichter, Sandhofen-Scharhof, Scharhofstr. 5.
 12. Ried, Georg, Fabrikant, Grabenheim, Hauptstr. 124.
 13. Ludwig jr. August, Architekt, Mannheim, Pultenring 84.
 14. Mayer, Dr. Erich G., Fabrikant, Mannheim, Beethovenstr. 18.
 15. Hoffmann, Alice, Frau, Mannheim, B 7, 8.
 16. Bär, Robert, Bankbeamter, Mannheim, L 15, 18.
 17. Hammer, Julius Otto, Kaufmann und Hotelbesitzer, Mannheim, L 15, 1.
 18. Stoll, Dr. Otto, Rechtsanwalt, Mannheim, L 2, 14.
 19. Janke, Maria, Hauptlehrerin, Mannheim, Ruppertsstr. 12.
 20. Seib, Joh. Georg, Sandhofen-Scharhof, Scharhofstr. 4.
 21. Haas, Hans, Oberpostassistent, Mannheim, Große Metzgerstr. 18.
 22. Häfner, Franz, Glasmeister, Mannheim, P 6, 8.
 23. Hennings, Helene, Handlungsgeldf., Mannheim, D 4, 4.
 24. Vogt, Anon Wilhelm, Meister, Redaran, Friedrichstr. 22.
 25. Obermayer, Wilhelm, Kaufmann, Mannheim, Werderstr. 23/25.
 26. Finnebach, Theodor, Generalvertreter, Mannheim, Gärtnerstr. 24.
 27. Schred, Martin, Posthelfer, Grabenheim, Sietenstr. 28.
 28. Knecht, Heinrich, Justizrat u. Notar, Mannheim, Prinz-Bilhelmstraße 27.
 29. Sauer-Weidmann, Johanna, Ehefrau, Mannheim, B 6, 8.
 30. Raab, Ludwig, Geh. Regierungsrat a. D., Mannheim, M 2, 15b.
 31. Jeller, Hermann, Werkmeister, Mannheim, Eichenheimerstr. 60.
 32. Schöffel, Ludwig, Bankprokurist, Neu-Offheim, Böcklinstr. 77.
 33. Foch, Franz, Musiker am Nationaltheater, Mannheim, Vorgingstraße.
 34. Schumacher, August, Musiklehrer, Mannheim, Prinz-Bilhelmstraße 15.
 35. Felsenfelder, Gustav, Obringenteur, Mannheim, Rameystr. 9.
 36. Baudermann, Georg, Fabrikant, Mannheim, Mollstr. 5.
 37. Ritter, Friedr. W., Architekt, Mannheim, N 7, 1.
 38. Kemy, Gertrud, Frau, Mannheim, Am oberen Luisenpark 18.
 39. Henninger Karl, Tapeziermeister, Mannheim, N 4, 18.
 40. Berg, Frh. Dr. Ing., Patentanwalt, Mannheim, Augustin-Anlage 18.
 41. Hammei, Karl, Restaurator, Mannheim, Laurentiusstr. 14.
 42. Wengler, Friede, Geschäftsinhaberin, Mannheim, N 2, 1.
 43. Röler, Georg, Ingeieur, Mannheim, Max-Josefstr. 25.
 44. Joders, Friedrich, Bankbeamter, Grabenheim, Wälderstr. 28.
 45. Adelner, Paula, Hauptlehrerin, Mannheim, Waldparkstr. 24.
 46. Lemm, Peter, Beionmeister, Mannheim, Mühlstr. 65.
 47. Heß, Cornelia, Zeichenhauptelehrerin, D 4, 4.
 48. Stege, Ernst, Handlungsgeldf., Mannheim, F 2, 2.
 49. Bischoff, Maria, Musiklehrerin, Mann ein, Rich. Wegnerstr. 80.
 50. Bähr, Peter, Privatmann, Mannheim, Gärtnerstr. 24.

* Zu den Ruhestand versetzt wurde der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Technischen Hochschule in Karlsruhe, Geh. Oberlehrer Robert Steyer, wegen vorgerückten Alters seines Ansehens entsprechend.

X Schnellzugverkehr zwischen Mannheim und Berlin. Seit gestern verkehren die Schnellzüge D 37 und D 38 mit Schlafwagen und 1.-3. Klasse zwischen Mannheim und Berlin wieder regelmäßig. D 37 Mannheim ab 8.05 nachm., Berlin an 12.00 nachm. D 38 Berlin ab 4.36 nachm., Mannheim an 9.02 vorm.

X Postverkehr nach Elsaß und Brückenkopf bel. Von ausländischer Seite wird uns mitgeteilt: Im Verkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland einerseits und Elsaß-Lothringen und dem Brückenkopfbereich andererseits sind von jetzt an Postfacien mit frankierten Nachrichten in deutscher oder französischer Sprache zugelassen. Die Postfacien müssen deutlich und mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Der Name und die genaue Anschrift des Absenders ist an auffälliger Stelle der Postfacie anzugeben. Nach der franz. Besetzungszone (auschl. Elsaß-Lothringen und Brückenkopfbereich von Kehl) hat aus dem unbesetzten Deutschland telegraphische Postanmeldungen für den Privatverkehr unbeschränkt zugelassen.

X Kriegsfürsorgekarten. Während des Monats Mai werden freimachen 10 Pfg. und 15 Pfg. der gewöhnlichen Art mit dem schwarzen Aufdruck „5 Pfg. für Kriegsfürsorgekarte“ unter Erhöhung ihres Nennwertes um je 5 Pfg., also zum Einzelpreis von 15 Pfg. und 20 Pfg., an den Postämtern geeigneter Postämter verkauft. Der Ertrag des Aufschlags ist für die Zwecke der Kriegsfürsorgekarte fürsorge bestimmt. Die Karten gelten mit ihrem Nennwert von 10 und 15 Pfg. zur Freimachung von Postsendungen usw. im Reichs-Postgebiet sowie im Verkehr nach Bayern und mit Württemberg und bleiben auch über den Monat Mai hinaus gültig. Da die Karten nur in beschränkter Menge hergestellt sind, so aber möglichst vielen Einzelpersonen zugänglich sein sollen, so zunächst nur die dem Bedarf des Postamtes angebotene Stückzahl aus einmal an eine Person abgegeben werden. Besteller auf größerer Mengen werden auf den letzten Ausgabetermin (31. Mai) verwiesen und dann nach dem Verhältnis der Zahl der Käufer berücksichtigt.

O Handwerker-Versammlung. Heute Freitag, nachmittags 6 Uhr, findet im großen Saale der Lederfabrik, K 2, 31/32, eine allgemeine öffentliche Handwerker-Versammlung statt, bei der die Frage der Sozialisierung und Kommunalisierung von Handwerksbetrieben und über Handwerk und Gemeindepolitik Bericht erstattet wird. (Näheres siehe Anzeige.)

X Frauenversammlung. Die deutsche liberale Volkspartei Mannheim veranstaltet heute Freitag, abends 8 Uhr im Kasinoaal eine große öffentliche Frauen-Versammlung, in welcher Frau Clara Wende, Berlin-Tempelhof, Mitglied der Deutschen Nationalversammlung, über „Die Aufgabe der Frau im neuen Deutschland“ sprechen wird. Es dürfte für die Frauenwelt von großem Interesse sein, zu hören, was die Vertreterin der deutschen Volkspartei im Reichsparlament über die politischen Aufgaben der Frau zu sagen hat.

X Keine Schöffpreise für Herfel. Die badische Regierung hat neulich die Klagen über die unerschwinglich hohen Schöffpreise geprüft und die Frage, ob die Einführung von Schöffpreisen für Herfel erwünscht sei, im parlamentarischen Erhebungsbeirat zur Sprache gebracht. Man ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß von der Einführung von Herfel-Schöffpreisen Abstand genommen werden muß, da sie nach den anderwärts gemachten Erfahrungen keinen Erfolg verspricht. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als an dem mit Verwirklichung vom 1. Juli 1918 über den Verbot mit Schöffpreisen gemachten Maßnahmen weiter festzuhalten. Da diese im verflochtenen Jahre eine Entlastung der Herfelpreise herbeiführen haben, hat eine günstige Wirkung von ihnen auch künftig erwartet werden, wenn, was in den letzten Monaten nicht durchweg der Fall war, für ihre strenge Durchführung Sorge getragen wird. Das Ministerium hat deshalb eine besondere Weisung in diesem Sinne an die Bezirkämter ergreifen lassen.

X Das Fest der Aidernten Gassei feiert am kommenden Sonntag Herr Hugo Kaiser, Hausmeister bei der Oberdeutschen Versicherungsgesellschaft, wohnhaft Augusta-Anlage 88, mit seiner Ehefrau Pauline geb. Giesler.

Die Werkstätten für Wohnungskunst M. Reutlinger & Co.

sind wieder von dem Stammhause

M. Reutlinger & Co. Möbelfabrik, Karlsruhe

übernommen worden, um nach seitherigen Grundsätzen
unter bewährter Leitung fortgeführt zu werden. 1722

Leichtathletik!

Dienstags und Freitags
Trainings - Abende.
Heute Eröffnung auf dem
Hörsing-Sportplatz bei der
Hohlenweide.
Morgens Samstag nach-
mittag 6 Uhr
gemütliche Zusammen-
kunft im Klubhaus. (1727
M. F.-KL „Pöbner“ & V.

Sportplatz am Waldpark

Sonntag, den 11. Mai 1919
großes Wettspiel
Fußball-Gesellschaft Diferia
Mannheim gegen Mann-
heimer Fußball-Club 1918
Vindobona, 23406
Vorm. 10 Uhr: II. Mann-
schaften; nachm. 12 Uhr:
I. Mannschaften; nachm. 3
Uhr: I. Mannschaften.

Chemische Arbeiten

übernimmt Dr. phil.,
erfahrener Techniker und
Wissenschaftler, und erteilt

Unterricht

an Studierende hoch-, Mittel-
u. Vorschüler, Laboranten
und Laboratoriums-Helfer
gegen mäßige Vergütung.
Angehörig um B. R. 67 an
die Geschäftsst. h. Bl. 26343

WALNHALLA

-THEATER

Seckenheimers r. 11
Ab heute Freitag, 9. Mai

2

glänzende Erstaufführungen
für Mannheim:

Der grosse, sensationelle
Phantomas-
Detektiv-Film

Dunkle

Wege

Hochspann. Detektiv-Drama
in 4 grossen Akten
mit dem berühmten Detektiv

Rolf Loer

genannt „Phantomas“
in der Hauptrolle.

Ferner

ein hervorragendes Lustspiel
das selbst den grössten

Hypochonder

zum Lachen zwingt
und noch nie dagewesene

Heiterkeitsstürme

entfesselt:

Der neue Herr Generaldirektor!

mit Wilhelm Diegelmann. 1718

Privat-Tanzschule Otto Hetzel

A 2, 3, Telefon 1368. 1714

Nächster Tage beginnt ein neuer, schöner
Kursus, wozu noch Anmeldungen angenommen werden.
Überfalls beginnt ein neuer Kursus für moderne Tänze.

Markenfreie Lebensmittel

Geschlachtete Kaninchen ganz u. geteilt, vor-
rätig.

Geräucherte Frankfurter Würstchen, billigst.

Geflügelwülze, Leberpastete, in Dosen.

Vorzügl. schmackhaftes Sauerkraut Pfd. 25 Pfg.

Muschelfleisch, sehr pikant 1 Pfund-Dose 1.85

Rotweine, Herxheimer, Dürkheimer ganz, Pl.
ext. Sten. 8.50

Wein-Sekt, Reuter Riesling incl. Steuer 12.50
1/4 Flasche

Puddingpulver, Vanille, Mandeln P. 70 Pfg.

Backpulver Paket 12 Pfg. an Gewürze vorrätig

Bouillon-Würfel 10 St. 30 Pfg. an Maggi-Würze
billigst.

Nährhefe P. 65 Pfg. Weiß- u. Süß-Weine billigst.

Kaffee-Ersatz, 1/2 Pfd. und 1 Paket 1.10
Frank-Cichorie, zus.

Schmoller.

TRAUERFEIER für die im Kriege gefallene Jugend

veranstaltet von der Handels-Hochschule

1. Phantasie C-moll für Orgel (Bach) / 2. Pieta Signore
Arie, für Sopran u. Orgel (Stradella) / 3. Sarabande für
Cello (Bach) / 4. Rede / 5. Adagio aus op. 6 für Cello
u. Orgel (R. Strauss) / 6. a. Ave verum - b. Et incarnatus
est aus der C-moll-Messe (Mozart) / 7. Variationen für
Orgel über ein Thema von Bach: „Weinen, Klagen“
(Fr. Liszt) / Sprecher: Prof. Dr. Nicklisch / Sopran:
Susi Prechter / Orgel: Organist Arno Land-
mann / Cello: Konzertmeister Carl Müller

Sonntag, den 11. Mai 1919
11 Uhr, im Musensaal des
Rosengarten / Eintritt frei

Vorbehaltene Plätze zum Preise von 2 Mark sind
bei den Pedellen in A 1, 2 und A 4, 1, im Mann-
heimer Musikhaus, bei K. Ferd. Heckel und in der
Hermann'schen Buchhandlung, Breitestr., zu haben.

KL Kammer-Lichtspiele Planken D 2, 6 Telephon 987.



Ab heute neues Doppelprogramm!
Erstaufführung! Die beliebte Künstlerin
Lori Leux

Die rote Herzogin

Ferner: Detektiv!

Die Giftpombe

spannendes Kriminal-Drama in 4 Akten.
Hauptdarsteller:
Hugo Flink als Sherlock Holmes.

Schmiede-Arbeiten

Hufbeschlag u. Wagenreparaturen
Reparaturen von Hand- und
kleinen Leiterwagen. ✕
Anfertigung von Hoch- u. Tief-
bauwerkzeugen, Brunnenbohrer
Gegr. 1861 Friedrich Stark Gegr. 1861
5 2. 17. 26407

Die Gasnot zwingt zur Be-zugung elektrischen Lichts.

Wir übernehmen elektr. Licht
Ausführung in elektr. Licht
u. Kraftanlagen bei prompter u. sachgem. Bedienung.
Spezialität Verkauf autom. Treppenhaus-Uhren
u. abonnementsmäßige Bedienung. ✕
Reparaturen werden jederzeit sorgfältig
ausgeführt bei Anruf 7101.
Tel. 7101 Jakob Wunder & Sohn Nachf. U 4, 20.

Erbitten Offerten über bezugscheinfreie
Union-Briketts
zur baldigen Lieferung. 1500
Landw. Consum-Verein Hasloch, Pfalz.

Weidgerechter Jäger
sucht für Nähe Mannheims Jagdschluss
evtl. Beteilung an Wald- und Feldjagd.
Gefl. Angebote unter C. K. 85 an die
Geschäftsstelle ds. Blattes. 25437

National-Theater

Freitag, den 9. Mai 1919
43. Vorstellung im Abonnement C
Der lebende Leichnam

Künstlertheater „Apollo“
Täglich abends 7 1/2 Uhr:

Das große Varieté-
Eröffnungs-Programm

mit
A. Rubini, Hermann Strebel,
Zwei Bannos, Wilma, Assad,
Reinhard u. Sohn, Hensel u. Hagen,
Margrit Persky.

Sonntags: Zwei Vorstellungen
nachmittags 3 1/2 und abends 7 1/2 Uhr.

Kabarett Rumpelmayer.

Täglich 4 Uhr-Tee

mit Unterhaltung durch Kabarett-Künstler.

Abends Mai-Programm

Table with 3 columns: Name, Role, and other details for the evening program.

Rosengarten-Mannheim-Nibelungensaal.

Samstag, den 11. Mai 1919, abends 7 1/2 Uhr:

Konzert und Vortragsabend.

Witmirken:
Karl Neumann-Hohlg vom Nationaltheater
Heinrich Beckers, Cellist vom Nationaltheater-Orchester, etc.

Das Konzert findet bei Wirtschaftsbetrieb statt.
Sollverköpfung abends 7 Uhr. Eintrittspreise: Vor-
behalten im Saal 1.20 Mk., die übrigen nicht
musealen Plätze 50 Pf. Kartenverkauf beim
Büchler im Rosengarten und an der Tageskasse von 11
bis 1 und 3-6 Uhr. Eintrittkarten für Personen über 14
Jahre 10 Pf. Raucher in den Räumen des Rosengarten
nicht gestattet. Programme sind am Konzertabend im
Rosengarten zu haben.

Versammlungssaal.

Freitag, den 9. Mai, abends 7 1/2 Uhr

Klabund
spricht

Worte zu dieser Zeit.

Karten zu Mk. 5, 3, 2, 1,- im
Mannheimer Musikhaus P 7, 14a und an
der Abendkasse. 1558

An die Hausangestellten von Mannheim.

Mittwoch, den 14. Mai, abends 8 Uhr,
findet im großen Saale des Gewerkschafts-
hauses F 4, 5, eine

Oeffentliche
Hausangestellten-Versammlung

Tages-Ordnung:
„Die Stellungnahme der Hausangestellten zu den
Gemeindevahlen.“
Referent: Arbeitsekretär Richard Böttger.
Hierzu laden wir alle Hausangestellten höflichst ein.
Das sozialdemokratische Wahlkomitee.
L. A.: Frau Kehl.

Neu eingetroffen:
Hüte Takal- und feine Strohhüte
in schwarz u. farb. sehr preiswert.
C. Schauer, Sedanstr. 46.

Badeöfen
neu eingetroffen in Kupfer u. Messing
sogen. Friedensware. 1704
Adolf Betz, Installationsgeschäft B 5, 3

PALAST-TEATER

Die große Fern Andra-Woche

Um Krone
und Peitsche

oder: Der Todessprung!

Ein Zirkus- und Eberoman in 6 Akten. - Hauptdarstellerin und Verfasserin

FERN ANDRA

Die Künstlerin, eine Deutsch-Amerikanerin, welche ehemals Zirkuskreisen entstammte,
ist in diesem Film zu ihrem früheren Berufe zurückgekehrt. Monatslange Vorbereitungen,
Zureiten des ungesattelten Pferdes etc. waren notwendig, um einen 20 Meter tiefen
Sprung aus der Kuppel des Zirkus Busch-Berlin in ein Wasserbassin zu wagen. Dieser
gefährliche Todessprung löste nach Augenblicken atemloser Spannung eine Panik bei
den Zuschauern aus, wenn das Pferd allein ohne Reiterin aus dem Bassin auftauchte.
Uebrigens sei verraten, daß FERN ANDRA ihr Leben zu diesem höchst gefährlichen
Unternehmen mit einer Million versichern liess.

Fern Andras schönster und bester Film!

UNION-UT Theater

Die größte Sensation auf dem Gebiete der Film-
kunst, alles andere in den Hintergrund stell. I:

Die Fortsetzung II. Teil:

Advertisement for 'Die Lieblingsfrau des Maharadscha II. Teil' featuring a portrait of a woman in traditional Indian attire and text about the film and orchestra.

Verstärktes Orchester - 15Mann
Direktion: Kapellmeister KARL HARZER.
Leitung: Herr Konzertmeister OITO APFEL.
Vorverkauf tägl. v. 11-1 Uhr
an der Kasse.

Israelitische Gemeinde.
On der Hauptversammlung
Freitag, den 9. Mai, abends 7 1/2 Uhr
Samstag, den 10. Mai, morgens 9 1/2 Uhr
Sonntag, den 10. Mai, nachmittags 2 1/2 Uhr
Jugendgottesdienst mit Schriftverlesung.
Samstag, den 10. Mai, abends 8 1/2 Uhr
In den Wochenenden.
Morgens 7 Uhr. - Abends 6 1/2 Uhr.
On der Hauptversammlung.
Freitag, den 9. Mai, abends 7 1/2 Uhr
Samstag, den 10. Mai, morgens 8 1/2 Uhr
Sonntag, den 10. Mai, abends 8 1/2 Uhr
In den Wochenenden.
Morgens 6 1/2 Uhr. Abends 7 Uhr. 61 218

Detektiv-
Institut und
Privatankunftel „LUX“
Albert Schupp O.-M. Mannheim, P 3, 1. Tel. 2218.
Vertrauliche Ankünfte jeder Art, Erhebungen in
aller Kriminal- u. Zivilprozessen, Heiratsankünfte

Infolge
Gasknappheit
koche, bügle u. beleuchte
elektrisch
Bügeleisen und Kochapparate preis-
wert durch die
Mannheimer Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H.
Telephon 7116. Elisabethstraße 7.

„Winke“
Für die Anlage und Führung
einer Registratur im neu-
zeitlichen Geschäftsbetrieb
und bei Behörden.
Ein unentbehrlicher Ratgeber für Betriebe
jeden Umfanges.
Preis Mk. 1.25 inkl. Porto.
Zu beziehen vom Musterlager
Stolzenberg, Hamburg
Mönkedamm 7. 1735
Gegen Voreinsendung des Betrages
oder Nachnahme.

Die alte bekannte
Glaserie von Emil Lechner
befindet sich noch immer 607
R 7, 32 und Gontardstrasse 3.
Telefon 6336
Pünktlich und billige Beilebung.

Büromöbel
in grösster Auswahl. 566
Daniel Aberle
Fernspr. 1526 Mannheim G 3, 19.

Mannheimer Volkshor.
Für die demnächst beginnenden unentgeltlichen Unter-
richtskurse können wegen Lieberfüllung weibliche Teilnehmerin-
nen nicht mehr angenommen werden, weshalb noch bis zum
22. Mai. So genügt schriftliche Abmeldung an die
Schäftsstelle der Volkshochschule für Musik, L. 2, 9, Obdankstr.
Nach genanntem Termin eingehende Meldungen wer-
den für die kommenden Kurse angenommen.
Die bis jetzt angenommenen und eingetragenen Mit-
glieder des Volkshor werden von dem Beginn der Kurse
beginn, der Übungsstunden im Laufe des Monats durch
Handschreiben in Kenntnis gesetzt. 6112
Der Vorstand für Volkshochschulpflege.

Richtlinien der Deutschnationalen Volkspartei und ihr Gemeindeprogramm.

Am 18. Mai finden für Mannheim die Gemeinde-, Bezirksrats- und Kreisabgeordnetenwahlen statt.

An diesem Tage wird sich entscheiden, ob die Stimme des nationalen Bürgertums noch etwas zu bedeuten hat.

Das alte Deutschland ist in den Stürmen des Weltkrieges und der Revolution zusammengebrochen und auch unsere Vaterstadt ist nicht mehr die alte. Die frühere Ordnung ist dahin. Eine neue bessere soll erst auf den Trümmern geschaffen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn Vaterlandslebe und Gemein Sinn Bürger und Bürgerinnen auszeichnen, wenn jede wirtschaftliche Neuordnung von echt sozialem Geist durchdrungen ist.

Wir stehen auch deshalb auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse, um unserm so schwer getroffenen Vaterlande den Wiederaufbau in Ruhe und Ordnung zu ermöglichen. — Dabei leiten uns folgende Richtlinien und Grundsätze:

a) Volk und Staat.

1. Nur ein starkes deutsches Volkstum, das Art und Wejen bewahrt wahr und sich von fremdem Einfluß frei hält, kann die zuverlässige Grundlage eines starken deutschen Staates sein.

2. Der deutsche Staat muß eine gleichberechtigte Stellung im Staatsleben der Welt wiedergewinnen und festhalten. Dazu fordern wir eine zielbewußte, von einem einheitlichen festen Willen geführte auswärtige Politik, die jede Zersplitterung unserer außerpolitischen und weltwirtschaftlichen Interessen vermeidet, und die gründliche Reform des deutschen auswärtigen Dienstes, der nur den besten Köpfen ohne Rücksicht auf Namen, Vermögen und Parteistellung anvertraut werden darf. Dem deutschen Staat ist ein Volksherr unentbehrlich, das nach den Lehren des Weltkrieges zu schaffen ist. Wir bekämpfen jede unwürdige Behandlung oder Zurücksetzung von Angehörigen des Heeres und der Marine. Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen ist ebenso wie die rechtliche und wirtschaftliche Sicherstellung der Militärpersonen und der Pensionäre eine Ehrenpflicht des Reiches.

3. Die gegebene Verfassung für den deutschen Staat ist nunmehr die parlamentarische Regierungsform, getragen vom Vertrauen der Mehrheit seiner Bürger und ruhend auf dem gleichen Wahlrecht. Wir begrüßen die deutsche Frau als ein in jeder Beziehung zur Mitarbeit am öffentlichen Leben gleichberechtigtes Mitglied. Die Verwaltung ist zu vereinfachen und in sozialem Geiste zu führen. Die Ämter in Staat und Gemeinde sind nur nach der Befähigung zu besetzen. Wir treten für eine freiheitliche Gestaltung der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der großen Berufsgruppen ein.

4. Eine planmäßige und opferbereite Bevölkerungspolitik muß unser Volkstum gesund und wachstumkräftig erhalten. Die wichtigsten Mittel dazu sind eine umfassende Siedlungspolitik auf dem platten Lande, die neues Bauernland und Möglichkeiten eigener Wirtschaft für die Landarbeiter schafft und für die auch Großgrundbesitz des Staates, der Gemeinden und der Privaten in angemessenem Umfange gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen ist; grundlegende Beseitigung der Wohnungsnot, planmäßige Schaffung von Heimstätten für alle Schichten der Bevölkerung, insbesondere auch für unsere heimkehrenden Krieger.

b) Religiöse und sittliche Mächte des Volkslebens

1. Die starke Lebenskraft des Christentums muß unserem Staats- und Volksleben erhalten bleiben und es durchdringen. Sie muß durch den Religionsunterricht dem heranwachsenden Geschlecht zugeführt werden. Für jede religiöse Empfindung, jede kirchliche Einrichtung und jede Religionsgemeinschaft ist Achtung und Schonung zu fordern. Unter allen Umständen muß für die innere Freiheit und für eine rechtlich gewährleistetete Stellung der Kirchen und ihrer Diener, sowie für eine Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihrer wohl erworbenen Rechte Sorge getragen werden.

2. Deutsche Sitten muß in Ehe und Familie kraftvoll und lebendig bleiben. Zur Mitarbeit für dieses erste Gebot unserer nationalen Zukunft, für die religiöse und sittliche Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes rufen wir vor allem auf die bewährte und die opferbereite Arbeit der deutschen Frau. Sie wird sich in dem Kampf gegen sittliche Gefahren und Alkoholmißbrauch, führend zu betätigen haben.

c) Geistiges Leben.

1. Die geistigen Werte und Güter der Nation verständnisvoll zu pflegen, ist eine Hauptaufgabe deutscher Zukunft. Freiheit der Person und des Gewissens, Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Freiheit von Kunst und Wissenschaft sind verfassungsmäßig festzulegen. Die geistig arbeitenden Berufe sind vor der Gefahr der Proletarisierung zu schützen.

2. Die Schule muß die Charakterbildung und die nationale Erziehung auf religiöser Grundlage in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Die Schulaufsicht muß in den Händen von Schulfachkundigen liegen. Weitgehende Fürsorgen namentlich für die Volksschule als Grundlage der Bildung des Volkes, aber auch für alle anderen Schulgattungen und Einrichtungen, der allgemeinen Volksbildung ist dazu notwendig. Der Aufstieg von der Volksschule zur höheren Schule ist auch wirtschaftlich zu erleichtern.

d) Wirtschaft.

1. Das Privateigentum, die Privatwirtschaft, Erwerbsstern und Unternehmungsgeist müssen grundsätzlich die Grundlage unserer wirtschaftlichen Arbeit bleiben, die wir gegen jeden offenen und versteckten Kommunismus verteidigen. Wo im sozialen Interesse die Ueberführung der Privatwirtschaft in die gemeinwirtschaftliche Betriebsform der Genossenschaft, der Gemeinde oder des Staates geboten ist, treten wir dafür ein, fordern aber sachgemäße und sachmännliche Durchführung.

2. Wir bekämpfen die Auswüchse eines international gerichteten Großkapitalismus. Die im Kriege geschaffene staatliche Zwangswirtschaft ist abzubauen, die Kriegsgesellschaften sind alsbald aufzulösen.

3. Der durch den Krieg schwer geschädigte Mittelstand bedarf zu seiner Wiederaufrichtung einer pfleglichen staatlichen Fürsorge. Alle nationale Arbeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr muß Schutz und Förderung finden. Die Sozialpolitik ist fortzusetzen, die Arbeiter und Angestelltenbeschäftigung ist auszubauen. Insbesondere sind der Schutz und das Recht der Landarbeiter zeitgemäß neu zu ordnen. Die Berufsverbände und

Gewerkschaften sind gesetzlich anzuerkennen. Den erwerbstätigen Frauen ist weitestgehender Schutz in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu gewähren; die Heimarbeit ist auf gesunde Grundlage zu stellen. Die Existenz der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Militärpersonen und Pensionäre muß rechtlich und wirtschaftlich sicher gestellt sein. Das Koalitionsrecht ist gesetzlich zu gewährleisten. Das Beamten- und das Staatsarbeiterrecht sind in neuem Geiste zu gestalten.

4. Eine planmäßige Finanzpolitik hat das öffentliche Abgabewesen nach den Grundsätzen der Tragfähigkeit und sozialen Gerechtigkeit zu ordnen. In dem einheitlich auszubauenden Steuersystem sind Vermögen und Einkommen für die Deckung der Reichs-, Staats- und Gemeindefürsorge in ausgedehntem Maße heranzuziehen, aber unter schonender Behandlung der volkswirtschaftlich produktiven Arbeit. Die Kriegsanleihen müssen sichergestellt, die wirklichen Kriegsgewinne auf das Schärfste erfaßt werden.

5. Ein lebensfähiger Kolonialbesitz ist zur Ergänzung seiner heimischen Wirtschaft dem deutschen Volke unbedingt notwendig.

II.

Hauptfällige Forderungen zur Gemeindepolitik.

1. Grundstücks- und Wohnungspolitik.

Sicherung eines ausreichenden Gemeindebesitzes an Land. Als baldige Förderung des Kleinwohnungsbaues mit allen Mitteln zur Behebung der Wohnungsnot und zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse. Zur Erreichung dieses Zweckes: Ausbau der Vorortbahnen, Erleichterung der Bautätigkeit durch Bereitstellung öffentlicher Mittel.

Vergebung von Gemeindefeld für Heimstätten und sonstige Kleinwohnungen unter besonderer Verwendung des Erbbaurechtes zur Verhütung einer ungesunden Bodenpekulation. Förderung des bodenständigen Hausbesitzes durch Erleichterung bei Beschaffung zweiter Hypotheken unter Gemeindehilfe.

2. Finanzpolitik.

Sparsamte Wirtschaft in allen Gemeindefinanzstellen. Abschaffung von Ämtern und Dienststellen, die im Frieden unter anderen Voraussetzungen geschaffen wurden, jetzt aber nicht mehr unbedingt erforderlich sind.

Abschaffung unnötiger Revisions- und Zwischeninstanzen, Erweiterung der Verantwortlichkeit der betr. Dienstvorstände. Organische Einbeziehung der Gemeinden bei der Verteilung der verfügbaren Steuerquellen zwischen Reich und Staat.

Vereinheitlichung des gesamten Steuerwesens, außerdem Erfassung anderer (Luxussteuern) den einzelnen Gemeinden besonders angepaßter Steuerquellen, zur Deckung des gestiegenen Finanzbedarfes. Aufnahme neuer Schulden möglichst für produktive Anlagen.

Besteuerung mit vollem Schuldensatz zur Deckung aller kulturellen Gemeindeforderungen (Schule, Theater-, Armen- und Krankenwesen, Sozialpolitik u. dergl.), Erhaltung und Förderung von Ackerbau und Gartenwirtschaft im Umkreis der Großstädte.

3. Kulturpolitik.

Weitgehende Fürsorge für die Volksschule als Grundlage der Volksbildung, aber auch für alle anderen Schulen, Erziehung in deutschem Geiste, Stetigkeit in der Unterrichtsmethode, Ablehnung aller Experimente.

Erleichterung des Aufstieges von der Volksschule zur höheren Schule für begabte Schüler durch Befreiung vom Schulgeld und Stipendiengewährung.

Pflege der öffentlichen Bibliotheken, Jugendfürsorge durch Jugendhorte, Spielplätze, Jugendorganisationen, Berufsberatung.

Erhaltung der alten Kunststätten, insbesondere des Theaters als Schauspiel- und Opernhaus als eine Pflegestätte deutscher Kunst und Kultur. Dagegen Zurückhaltung der Bewilligung öffentlicher Mittel für andere Kunstzwecke (Kunsthalle, Denkmäler und dergl.).

4. Gewerbepolitik.

Erhaltung des freien Erwerbslebens und Unternehmungsgeistes.

Schutz und Stärkung des selbständigen Mittel- und Handwerkerstandes durch Vergebung der Gemeindeforderungen und Lieferungen zu angemessenen Preisen möglichst an ortsnässige Unternehmer.

Ausbau paritätischer Arbeitsnachweise, Einführung von Kalkulations- und Buchführungskursen für das Handwerk.

Förderung der Lehrstellenvermittlung im Anschluß an die Berufsberatung.

Baldiger Abbau der Kriegszwangswirtschaft.

Genügende Rohstoffversorgung des Gewerbes, namentlich des Kleingewerbes.

Förderung der Mittelstandskassen.

Ausbau der gemeindlichen Verkehrseinrichtungen im Interesse der Neubelebung der Industrie.

5. Sozialpolitik.

Ausbau der sozialen Fürsorgeeinrichtungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Sicherung des Koalitionsrechtes der gemeindlichen Beamten und Arbeiter.

Schaffung von Beamten- und Arbeiterausschüssen.

Beschleunigte Anpassung des Gehalttarifes für alle Gemeindeangestellten an die durch den Krieg veränderten Verhältnisse.

Sicherung der Ruhegehälter für städtische Beamte und Arbeiter und Hinterbliebenenfürsorge. Erholungsurlaub. Ungeteilte Arbeitszeit.

Gewährung des passiven Wahlrechtes in den Stadtrat für alle Gemeindeangestellten in den Städten der Städteordnung.

Bürger! Bürgerinnen!

Das sind die Ziele der deutschnationalen Volkspartei. Wer auf dem Boden dieses Programmes steht, diesen Grundsätzen zustimmt und in ihnen den Weg zu einem Wiederaufbau von Volk und Vaterland erblickt, der wähle am 18. Mai die Vorschlagsliste der deutschnationalen Volkspartei.

Der Vorstand und Wahlausschuß der deutschnationalen Volkspartei.